

Radish Auftragsverarbeiter-Vereinbarung

1. Präambel

- 1.1. Radish betreibt die Online-Plattform [Radish.bike] (die „Plattform“). Über die Plattform ist es den Radish-Nutzern (den „Kunden“) möglich, online Fahrrad-Dienstleistungsverträge abzuschließen. Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung gegenüber den Kunden bedient sich Radish der Leistungen von Partnerwerkstätten und Partnerbetrieben (den „Partnern“) als Subunternehmern. Die Parteien haben einen Partner-Vertrag abgeschlossen.
- 1.2. Radish als „Verantwortlicher“ iSd Art 4 Z 7 DSGVO wird dem Partner als „Auftragsverarbeiter“ iSd Art 4 Z 8 DSGVO die personenbezogenen Daten der Kunden zur Durchführung der Dienstleistung (des „Auftrags“) übermitteln.
- 1.3. Die Parteien vereinbaren daher wie folgt:

2. Vertraulichkeitsvereinbarung

- 2.1. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind:
 - (i) Alle mündlichen oder schriftlichen Informationen und Materialien, die der Auftragsverarbeiter direkt oder indirekt vom Verantwortlichen zur Abwicklung des Auftrags erhält und als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt.
 - (ii) Die beauftragten Leistungen und sonstige Arbeitsergebnisse.
- 2.2. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, alle ihm direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen vertraulichen Informationen strikt vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verantwortlichen an Dritte weiterzugeben, zu verwerten oder zu verwenden.
- 2.3. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht, wenn eine Verpflichtung zur Offenlegung der vertraulichen Information durch Beschluss eines Gerichts, Anordnung einer Behörde oder ein Gesetz besteht.
- 2.4. Der Auftragsverarbeiter wird alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Vertrauliche Informationen werden nur an die Mitarbeiter oder sonstige Dritte weitergegeben, die diese aufgrund ihrer Tätigkeit erhalten müssen. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass die zum Einsatz kommenden Personen ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.
- 2.5. Die Pflicht zur absoluten Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung der Zusammenarbeit an. Auf Verlangen des Verantwortlichen hat der Auftragsverarbeiter ausgehändigte Unterlagen

einschließlich aller davon angefertigten Kopien sowie Arbeitsunterlagen und Arbeitsmaterialien zurückzugeben.

- 2.6. Der Auftragsverarbeiter haftet für alle Schäden in vollem Umfang, die dem Verantwortlichen durch Verletzung dieser vertraglichen Pflichten entstehen. Der Auftragsverarbeiter ist für die Verletzung dieser Vereinbarung durch seine Angestellten und externen Berater dem Verantwortlichen gegenüber verantwortlich und haftbar.
- 2.7. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch für die Rechtsnachfolger der Parteien.

3. Datenverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter iSd Art 28 DSGVO

3.1. Im Rahmen der Auftragsverarbeitung können nachfolgende Datenkategorien der Kunden des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter verarbeitet werden:

- (i) Namen,
- (ii) Geburtsdatum,
- (iii) Adressdaten,
- (iv) Kontaktdaten (E-Mail, Telefon),
- (v) Fahrraddaten
- (vi) Auftragdetails

3.2. Im Rahmen der Auftragsverarbeitung können nachfolgende Kategorien betroffener Personen durch den Auftragsverarbeiter verarbeitet werden:

- (i) Kunden des Verantwortlichen.

3.3. Dem Auftragsverarbeiter ist es untersagt, über die vom Verantwortlichen überlassenen Daten allein zu verfügen. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der Aufträge des Verantwortlichen zu verwenden und ausschließlich dem Verantwortlichen zugänglich zu machen oder nur nach dessen schriftlichem Auftrag an Dritte zu übermitteln. Eine Verwendung der überlassenen Daten für eigene Zwecke des Auftragsverarbeiters bedarf ebenfalls eines derart schriftlichen Auftrages des Verantwortlichen.

3.4. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, für die Dienstleistung nur solche Mitarbeiter heranzuziehen, die bei ihm ungekündigt als Arbeitnehmer beschäftigt sind, sich dem Auftragsverarbeiter gegenüber vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet haben. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit dem Datenverkehr beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragsverarbeiter unbefristet aufrecht.

3.5. Der Auftragsverarbeiter ist nur dann berechtigt, andere als bei ihm als Arbeitnehmer beschäftigte Personen oder ein anderes Unternehmen mit der Durchführung von Verarbeitungen zu betrauen, sofern der Verantwortliche im Einzelfall schriftlich zustimmt. Der Auftragsverarbeiter muss jedoch mit dem Subverarbeiter einen Vertrag iSd Art 28 Abs 3 DSGVO abschließen. In diesem Vertrag hat der Auftragsverarbeiter sicherzustellen, dass der Subverarbeiter dieselben Verpflichtungen einget,

die dem Auftragsverarbeiter auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Außer in diesen Fällen ist die Heranziehung von Subverarbeitern untersagt.

- 3.6. Der Auftragsverarbeiter garantiert, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen (insbesondere der DSGVO) erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird; er hat Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen.
- 3.7. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, den Verantwortlichen mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei zu unterstützen, die Rechte von betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen zu erfüllen und dem Verantwortlichen alle dafür notwendigen Informationen zu überlassen.
- 3.8. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation) zu unterstützen.
- 3.9. Der Auftragsverarbeiter ist nach Beendigung des Auftrags verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Verantwortlichen unverzüglich zu übergeben bzw. in dessen Auftrag für ihn weiter vor unbefugter Einsicht gesichert aufzubewahren oder auftragsgemäß zu vernichten.
- 3.10. Der Verantwortliche verpflichtet sich, unbeschadet der Verpflichtung des Auftragsverarbeiters, zu jeder Zeit die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, den Auftragsverarbeiter von Änderungen der für dieses Vertragsverhältnis relevanten datenschutzrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen und allfälliger ergänzender relevanter Bestimmungen zu unterrichten. Der Verantwortliche räumt dem Auftragsverarbeiter eine angemessene Frist ein, sich auf geänderte gesetzliche Bestimmungen einzustellen.
- 3.11. Dem Verantwortlichen wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle der Datenverarbeitungseinrichtungen des Auftragsverarbeiters eingeräumt. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.
- 3.12. Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen unverzüglich informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Verantwortlichen verstößt gegen österreichische oder unionsrechtliche Datenschutzbestimmungen.
- 3.13. Die dieser Vereinbarung unterliegenden Datenverarbeitungen werden ausschließlich auf dem Gebiet der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes durchgeführt.

4. Allgemeine Geheimhaltungspflicht

4.1. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, zur strengsten Geheimhaltung aller im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen des Verantwortlichen erlangten Kenntnisse (insbesondere sämtlicher Kundendaten der Kunden des Verantwortlichen, Daten von Mitarbeitern des Verantwortlichen, sämtliche innerbetriebliche Abläufe, Prozesse und geschäftliche Angelegenheiten des Verantwortlichen sowie allfällige Betriebsgeheimnisse), sofern sie nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbunden wurde. Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er seine Mitarbeiter und sonstigen Beauftragten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit für den Verantwortlichen, auch zur Geheimhaltung der erlangten Kenntnisse verpflichtet hat. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, dies über Verlangen des Verantwortlichen nachzuweisen.

5. Ort der Durchführung der Datenverarbeitung

5.1. Die dieser Vereinbarung unterliegenden Datenverarbeitungen werden ausschließlich auf dem Gebiet der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes durchgeführt.

6. Vertragsdauer

6.1. Diese Vereinbarung endet mit der Beendigung des Partner-Vertrags, ohne dass es ein weiteres Zutun der Parteien bedarf.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Diese Vereinbarung und deren Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Die allfällige Anwendbarkeit des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

7.2. Alle Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, einschließlich des Abgehens von dieser Bestimmung.

7.3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die rechtsunwirksame Bestimmung umgehend durch eine dem wirtschaftlichen Zweck der rechtsunwirksamen Bestimmung entsprechende rechtswirksame Bestimmung ersetzen. Dies gilt sinngemäß auch für Lücken dieses Vertrages.

7.4. Für alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben oder sich auf deren Abschluss, Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, ist das für Handelssachen zuständige Gericht für Wien Innere Stadt ausschließlich zuständig.